jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/16 4Ob55/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1975

Norm

VBG §4 Abs2 litd

Rechtssatz

Aus dem in § 4 Abs 2 lit d VBG verwendeten Wort "demgemäß" ergibt sich, daß nicht die Anführung des Entlohnungsschemas und der Entlohnungsgruppe dafür entscheidend ist, welche Dienste vereinbart wurden, sondern daß vielmehr die Einordnung des Vertragsbedientsten in Entlohnungsschema und Entlohnungsgruppe der Beschäftigungsart gemäß sein muß.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 55/75
  Entscheidungstext OGH 16.12.1975 4 Ob 55/75
  Veröff: SozM ID,965 = Arb 9426

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0081642

Dokumentnummer

JJR_19751216_OGH0002_0040OB00055_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at